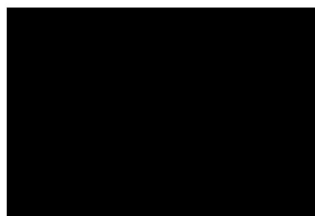




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



[@fragenstaat.de](mailto:_____@fragenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL VB5@bmf.bund.de
DATUM 2. September 2019

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Gesamtausgaben Büroverbrauch „Papier“ Bund und Länder**

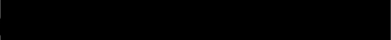
BEZUG Ihr Antrag vom 20. August 2019

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/19/10188**

DOK **2019/0739752**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer E-Mail vom 20. August 2019 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:
wie hoch ist der Verbrauch an Papier insgesamt und in kg/Kopf. Wie hoch sind die
jährlichen Kosten hierfür insgesamt des Bundes und der Länder jährlich seit 2010. Wird
Recycling-Papier verwendet? Wie hoch sind die Kosten für Porto und Versand der Ämter
und Behörden, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit/Jobcenter.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Information abzielen.

Insoweit kann ich Ihnen mitteilen, dass im Bundesministerium der Finanzen (BMF) keine amtlichen Informationen vorhanden sind, aus denen sich eine Beantwortung Ihrer Frage ergibt. Entsprechende Übersichten zu Kosten und Verbrauch an Papier für Bund und Länder werden im BMF nicht geführt.

Ich kann Ihnen in diesem Zusammenhang aber mitteilen, dass im BMF zum überwiegenden Teil Recyclingpapier verwendet wird.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.